

Psychosoziale Prozessbegleitung- Informationen für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter

Wer kann als psychosoziale Prozessbegleiterin/ als psychosozialer Prozessbegleiter tätig werden?

Psychosoziale Prozessbegleitung darf nur von besonders ausgebildeten und qualifizierten Fachkräften angeboten werden. Als psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. als psychosozialer Prozessbegleiter darf nur tätig werden, wer als solcher anerkannt ist. Die konkreten Anerkennungs Voraussetzungen sind dabei im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 und im Sächsischen Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (SächsPsychPbGAG) vom 13. Dezember 2016 geregelt.

Die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin/ als psychosozialer Prozessbegleiter erfordert zunächst gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 PsychPbG i.V.m. § 1 Absatz 1 Nummer 1 SächsPsychPbGAG einen Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik bzw. Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche. Weiterhin erforderlich ist der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin/ zum psychosozialen Prozessbegleiter (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 PsychPbG). Eine Sonderregelung enthält insoweit § 9 SächsPsychPbGAG. Danach können bis zum 31. Juli 2017 Personen, die eine vom Freistaat Sachsen anerkannte Aus- oder Weiterbildung begonnen, aber noch nicht beendet haben, vorläufig als psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. als psychosozialer Prozessbegleiter anerkannt werden.

Überdies bestimmt § 1 Absatz 1 Nummer 2 SächsPsychPbGAG, das grundsätzlich nur anerkannt werden kann, wer eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der Bereiche Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik bzw. Psychologie nachweisen kann. Die Anerkennung setzt schließlich die persönliche Zuverlässigkeit voraus und verlangt grundsätzlich, dass die Anwärtlerin bzw. der Anwärter bei einer bewährten Opferhilfeeinrichtung beschäftigt ist (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 SächsPsychPbGAG). Nur ausnahmsweise ist die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin/ als psychosozialer Prozessbegleiter auch ohne die Beschäftigung bei einer Opferhilfeeinrichtung zulässig, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die persönliche Qualifikation im Sinne von § 3 Absatz 3 PsychPbG für den gesamten Anerkennungszeitraum sichergestellt ist.

Wer ist für die Anerkennung zuständig? Wie läuft das Anerkennungsverfahren?

Zuständig für die Anerkennung ist gemäß § 2 SächsPsychPbGAG das Staatsministerium der Justiz.

Für Ihren Antrag auf Anerkennung verwenden Sie bitte das im Internet veröffentlichte Antragsformular. Mit dem Antragsformular sind die Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Dies sind der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der genannten Bereiche, ein Aus- bzw. Fortbildungsnachweis und eine Bestätigung ihres Arbeitgebers über eine zweijährige praktische Berufserfahrung (§ 3 Absatz 2 SächsPsychPbGAG). Die Nachweise sind jeweils im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Zudem bestimmt § 3 Absatz 2 SächsPsychPbGAG, dass der Antragsteller bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen hat.

Dem Antrag ist daneben nach § 4 Absatz 2 Satz 2 PsychPbG eine Erklärung zum örtlichen Tätigkeitsschwerpunkt der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters beizufügen. In der Regel soll der örtliche Tätigkeitsschwerpunkt nicht mehr als drei Landgerichtsbezirke umfassen. Damit soll gewährleistet werden, dass für den Fall der Beiordnung die Begleitung durch eine ortsnahe Begleiterin oder einen ortsnahen Begleiter erfolgt. Darüber hinaus soll es den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter ermöglicht werden, ihren sachlichen Tätigkeitsschwerpunkt auf bestimmte Opfergruppen bzw. bestimmte Deliktsarten auszurichten. Dieser sachliche Tätigkeitsschwerpunkt ist ebenfalls bei der Antragstellung anzugeben.

Liegen die Antragsunterlagen vollständig vor, prüft das Staatsministerium der Justiz das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen. Sind diese gegeben, ergeht ein Anerkennungsbescheid. Zudem erfolgt die Aufnahme in das Verzeichnis der anerkannten Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter (§ 6 SächsPsychPbGAG), welches ebenfalls im Internet veröffentlicht ist.

Die Anerkennung ist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 SächsPsychPbGAG jeweils auf fünf Jahre befristet. Danach muss ein neuer Antrag auf Anerkennung gestellt werden.

Welche Anforderungen werden an die Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung gestellt?

Für die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin/ als psychosozialer Prozessbegleiter stellt die Absolvierung einer speziellen Aus- oder Weiterbildung eine unverzichtbare Bedingung dar. Es muss sich dabei um eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung handeln. Nur eine solche kann im Anerkennungsverfahren angerechnet werden. Unter welchen Voraussetzungen eine Aus- oder Weiterbildung anerkannt werden kann, ist in § 1 SächsPsychPbGAGDVO geregelt. Die dort genannten Voraussetzungen orientieren sich eng an den in der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Psychosoziale Prozessbegleitung“ aufgestellten „Mindeststandards Weiterbildung“. Darüber hinaus ist in § 4 SächsPsychPbGAGDVO festgeschrieben, dass die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung in einem anderen Bundesland der Anerkennung nach § 1 SächsPsychPbGAGDVO gleich steht. Ein Aus- oder Weiterbildungskurs, der in einem anderen Bundesland zugelassen worden ist, wird also auch in Sachsen anerkannt. Eine Liste der (hier derzeit bekannten) anerkannten Kurse finden Sie ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Welche Vergütung erhalte ich als psychosoziale Prozessbegleiterin/ als psychosozialer Prozessbegleiter?

Für den Fall, dass Sie durch ein Gericht als Prozessbegleiterin oder als Prozessbegleiter beigeordnet wurden, erhalten Sie ihre Vergütung aus der Staatskasse. Die Höhe der Vergütung ist bundeseinheitlich in § 6 PsychPbG geregelt. Danach erhält die beigeordnete Prozessbegleiterin/ der beigeordnete Prozessbegleiter aus der Staatskasse für eine psychosoziale Prozessbegleitung eine Vergütung in Höhe von 520 Euro im Vorverfahren, in Höhe von 370 Euro im gerichtlichen Verfahren des ersten Rechtszuges und in Höhe von 210 Euro nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens. Die Vergütung beträgt daher insgesamt bis zu 1.100 Euro, wobei der Anspruch auf Vergütung für jeden Verfahrensabschnitt gesondert entsteht (§ 7 Satz 1 PsychPbG). Ist die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter als Angehöriger oder Mitarbeiter einer nicht öffentlichen Stelle tätig, steht die Vergütung gemäß § 5 Absatz 2 PsychPbG der Stelle zu.

Eine Ausnahmenvorschrift enthält § 5 Absatz 3 PsychPbG. Danach erhält keine Vergütung aus der Staatskasse, wer als Angehöriger oder Mitarbeiter einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle die Prozessbegleitung in Erfüllung der Dienstaufgaben

wahrnimmt oder als Angehöriger oder Mitarbeiter einer nicht öffentlichen Stelle, die psychosoziale Prozessbegleitung in Erfüllung seiner Aufgaben wahrnimmt und die Stelle für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung stellenbezogene Förderungen erhält.